

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1943

KR-Nr. VET 130/2005 BJD

Revision der Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto

1. Einspruchstext

Gegen die vom Regierungsrat am 15. März 2005 mit RRB Nr. 2005/646 beschlossene Änderung der GIS Verordnung wird das Veto ergriffen.

2. Begründung

1. § 8 k) Aufgaben des AGI – «Das AGI ist für die Koordination von Beschaffung, Verwaltung, Nachführung, Nutzung und Weitergabe von raumbezogenen Daten und der dafür benötigten Informatikmittel zuständig» (§ 4 Abs. 1).

Die «Bearbeitung und Auswertung gegen Entgelt für Dienststellen und Dritte» steht dazu im Widerspruch und konkurrenziert Anbieter auf dem freien Markt. Damit geht die Bestimmung über eine Konkretisierung des RVOG § 12, wonach der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse zu sorgen habe, hinaus.

2. In der Ausgangslage zum RRB Nr. 2005/646 wird die «erleichterte Datenabgabe an Dritte» stipuliert. Dabei soll nach Auskunft des Leiters AGI auch die unentgeltliche Abgabe von digitalisierten Orthophotos und dem digitalen Übersichtsplan über das Internet vollzogen werden. Diese löbliche Absicht ist jedoch in der geänderten Verordnung nicht nachvollziehbar dargestellt und wird durch die Aufhebung der RRB Nr. 1994/707 (Kaufpreis...Orthophoto...) und Nr. 1995/1172 (Kaufpreis ...Übersichtsplan...) nicht geregelt.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 24. August 2005 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 18 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Revision der Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung) vom 15. März 2005 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

In Sorge um die Konkurrenzierung von Geodatenunternehmen durch das Amt für Geoinformation (AGI) auf dem freien Markt opponieren die Verfasser des vorliegenden Verordnungsvetos gegen die Bestimmung von § 8 lit. k), welche als Aufgabe des AGI unter anderen das Bearbeiten von GIS Projekten gegen Entgelt für Dritte bezeichnet. Unklar scheinen ihnen zudem die Bestimmungen über die erleichterte Datenabgabe an Dritte (§ 14 Abs. 2).

Mit dem Einspruchsveto des Kantonsrates sollen Übergriffe des Verordnungsgebers an der Schnittstelle zwischen Gesetz und Verordnung korrigiert werden¹. Es dient nicht der Wahrnehmung von Einzel- oder Gruppeninteressen.

In § 31 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG, BGS 155.1) sind die Rahmenbedingungen der gewerblichen Tätigkeit der Verwaltung definiert. Die – im übrigen schon heute bestehende – Bestimmung in der GIS Verordnung steht in keinem Widerspruch zum WoVG und ist somit zulässig.

Die Bestimmungen über die erleichterte Datenabgabe (§ 14) beziehen sich auf die Abgabe von Geodaten. Daten der Amtlichen Vermessung (Grunddatensatz gemäss Art. 6 der Verordnung des Bundes über die Amtliche Vermessung (VAV) SR 211.432.2), welche nach GIS Verordnung auch den Geodaten zuzurechnen sind, unterstehen weiterhin dem Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung (BGS 212.473.92).

Sowohl digitale Orthofotos wie auch der Übersichtsplan, welcher ein eigenständiges kartografisch erstelltes Produkt ist, werden nicht dem Grunddatensatz gemäss Art. 6 VAV zugeordnet. Auf eine Investitionsgebühr bei ihrer Abgabe wird mit der revidierten GIS Verordnung deshalb verzichtet.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Geoinformation
Staatskanzlei (SAN)
Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat

¹ Vgl. auch Luzian Odermatt in Gesetzesbegriff und Rechtsetzungskompetenzen im Kanton Solothurn , in Auer /Kaelin: Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone (1991), S.267.